Zeitschrift: Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 58 (1983)

Heft: 1

Artikel: Die Grenzen der Privilegien

Autor: Wyder, Theodor

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-713565

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Grenzen der Privilegien

Oberst i Gst Theodor Wyder, Uvrier/Sion

Überblick

Ein Privileg kann auf dem Gesetz selber beruhen oder durch besondere Verleihung mittels eines Verwaltungsaktes erfolgen. Die Folge ist dann eine rechtliche Sonderstellung für eine bestimmte Person oder für eine Personenmehrheit einer Rechtsgemeinschaft. Es kann auch der Besitzer einer bestimmten Sache durch diese eine rechtliche Sonderstellung haben. Vorrechte, Sonderrechte, Ausnahmerechte oder Standesrechte sind besondere Abweichungen im Rechtssinn von der allgemeinen Regelung.

Von einem Privileg (Lateinisch: privilegium) wird schon um 450 v Chr, zur Zeit der hohen Republik, im Zwölftafelgesetz[1] gesprochen als Sonderrecht für die Einzelperson, das nicht zu deren Nachteil angewandt werden durfte. In irgendeiner Form ist das «privilegium» in jedem Rechtssystem zu finden, nicht zuletzt auch im kanonischen Recht. Bis ins 19. Jahrhundert lebten Adel, Geistliche, Militärs und Beamte als sogenannte privilegierte Stände nach Sonderrechten. Standesprivilegien sind im modernen Verfassungsstaat, der die Gleichberechtigung aller Bürger betont, ein Fremdkörper. Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 mit Stand 1. April 1982 hält dies im Artikel 4, Absatz 1 wie folgt fest:

«Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.»

Jedoch ist das «per privilegium», nennen wir dies «zum Schein eines Privilegs», nicht aus der Welt zu schaffen. In den folgenden Ausführungen wollen wir untersuchen, ob Qualifikation, Erziehung und Ausbildung dieses «per privilegium» zu schaffen vermögen und wo die Grenzen des Zumutbaren liegen. Immer wieder ist der suchende Mensch mit der Frage konfrontiert: gibt es Privilegierte durch Geburt, Herkunft, Abstammung oder kann sich der Mensch durch Fleiss, Ausdauer oder Einsatz eine solche Stellung erarbeiten?

Wir wollen in diesem Zusammenhang die Urkunde erwähnen, die bei einer militärischen Beförderung verliehen wird und die Sonderstellung des Empfängers wie folgt fixiert:

«Das Eidgenössische Militärdepartement ernennt Korporal ..... zum Leutnant der Artillerie. Kraft dessen geht an alle diejenigen, die es betreffen mag, der Befehl, ihn zu dieser Eigenschaft anzuerkennen, und an die Untergebenen, ihm den schuldigen Gehorsam zu leisten.»

Qualifikation zum Führer

Die Idee vom «geborenen Führer» kann eher als Illusion bezeichnet werden, da es als erwiesen gilt, dass erfolgreiches Führen zum grössten Teil gelernt werden muss. Führen bedeutet aber auch Macht. Macht kann der Mensch im Militär kraft seines Gradabzeichens, seines Könnens oder seiner Persönlichkeit besitzen. Macht sollte Autorität in sich schliessen: die zugewiesene Autorität (Institutionelle: Grad) wird kaum mehr anerkannt, die erworbene (Fachliche: Können) wird geschätzt und die besitzende (Menschliche: Persönlichkeit) ist alles. Damit reisst die Praxis Macht und Autorität entgegen des traditionellen Begriffs auseinander. Auch im Zivilleben hat sich die gleiche Wandlung vollzogen, im Elternhaus, in der Schule, in der Kirche und im Staat. Diese Krise dauert an, vielleicht darum, weil wir eine Trennung von Macht und Autorität nicht wahrhaben wollen. Man flüchtet zur Machtstellung (Monopol), in welcher der Mensch angeblich nur noch richtig handeln kann und das Meditieren aus der Welt schaffen will. Wie in der freien Marktwirtschaft ist auch hier eine Monopolstellung nicht von Dauer und keine Garantie für Macht und Sicherheit.[2] Die Qualifikationsbedingungen für den Eintritt in die Führerlaufbahn setzen sich aus drei Faktoren zusammen: Vorbildung, Leistungswille und Verhalten.

Vorbildung

Gesetze, Verordnungen und Weisungen bestimmen die Zulassungsbedingungen zur militärischen Führerlaufbahn.[3] Der bekannte Artikel 10, Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft, lautet wie folgt: «Jeder Wehrpflichtige kann zur Bekleidung eines Grades, zur Leistung des hiefür vorgeschriebenen Militärdienstes und zur Übernahme jedes ihm übergebenen Kommandos verhalten werden. Wer einen Grad bekleidet, hat auch den damit verbundenen Dienst zu leisten.» Die Bekleidung eines Grades verlangt eine doppelte Voraussetzung: die zivile und militärische Vorbildung.

Für die *zivile Vorbildung*, werden zum Offiziersanwärter mindestens eine der folgenden Grundlagen verlangt:

- abgeschlossene Berufslehre mit Fähigkeitszeugnis (Ausweis);
- Lehrerpatent;
- bestandene Aufnahmeprüfung für eine Ingenieurschule (HTL);
- Maturität;
- Abschlusszeugnis eines öffentlichen Fachlehrerinstituts (zB Handelsschule, Technikum, betriebsinterne Ausbildung der PTT);
- Abschlusszeugnis eines privaten Fachlehrerinstituts, das staatlich anerkannt ist und eine den öffentlichen Instituten entsprechende Ausbildung vermittelt.

In Zweifelsfällen und über Ausnahmen entscheidet der Direktor des verwaltenden Bundesamtes.

Für die *militärische Vorbildung* müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- er muss charakterlich gut qualifiziert sein;
- die persönlichen Verhältnisse – (Anwärterprüfungen, Beurteilung der Eignung für die Weiterausbildung, Führungsberichte der Polizei, Auskünfte und Qualifikationen) – müssen erwarten lassen, dass er sich seiner Pflichten als Offizier bewusst ist, die verfassungsmässige Ordnung anerkennt und zur Armee loyal eingestellt ist;
- die Schlussqualifikation als Korporal muss mindestens «gut» lauten; in der letzten Qualifikationsperiode darf kein «ungenügend» stehen.

Die Schlussqualifikation soll eine Gesamtbeurteilung geben über die Persönlichkeit des Anwärters (charakterliche und geistige Eigenschaften), seiner militärischer Eignung und Leistung (Führerqualitäten; Fähigkeit als Ausbilder und Erzieher; Verhalten zu Vorgesetzten, Kameraden und Unterstellten; Fachliche Fähigkeiten und Kenntnisse) und über seine körperliche Leistungsfähigkeit.

Genügt die militärische Vorbildung nicht, so kann kein Vorschlag zur Einberufung in die Offiziersschule erfolgen. Wir sprechen hier vom Normalfalle der diesbezüglich geleisteten Dienste, Rekrutenschule, Unteroffiziersschule und Abverdienen als Korporal in der Dauer einer Rekrutenschule. Ein Vorschlag kann auch aus Kursen im Truppenverband (zB Wiederholungskurs) erfolgen. Der zuständige Kommandant muss aus verständlichen Gründen das bestehende Dossier beim zuständigen Bundesamt mit in die Beurteilung einbeziehen. Besteht noch kein Dossier, so hat der Kommandant ein solches mit vollständigen Akten und ausführlichen Beurteilungen anzulegen. Dabei ist wohlweislich in Erwägung zu ziehen, ob ein Kommandant ein bestehendes Dossier innerhalb einer kurzen Dienstzeit (Wiederholungskurs) positiv und zweckmässig beurteilen kann oder ein nicht vorhandenes Dossier in so kurzer Zeit glücklich beurteilen kann. Das Zweite ist eher zumutbar und dienlich, wobei erst noch genau abgeklärt werden müsste, aus welchem Grunde bis jetzt kein Dossier angelegt wurde. Das Erstere ist eher zu bezweifeln, weil es ja äusserst schwierig sein dürfte ein abgewiesenes Dossier, einer langen und vielseitigen Dienstleistung von verschiedenen Vorgesetzten beurteilt, in einer relativ kurzen Truppendienstzeit zu korrigieren. Die Möglichkeit der Dienlichkeit ist nicht auszuschlagen, jedoch dürfte deren Zweckmässigkeit mehr als in Frage gestellt werden.

Genügt die zivile Vorbildung nicht, zB noch nicht abgeschlossene Berufslehre, so kann der Anwärter trotzdem einen Vorschlag zur Weiterausbildung erhalten. Dieser Vorschlag B ist nichts anderes als ein vorbehaltener Vorschlag, der einen Vorschlag A vom verwaltenden Bundesamt umgewandelt werden kann, sobald die Vorbehalte wegfallen.

Leistungswille

Der menschliche Wille kann als das geistige Vermögen des Menschen bezeichnet werden, weil seine Tätigkeit die Bejahung eines Wertes ist. Erkennen und Wollen sind die beiden Grundweisen geistiger Betätigung. Ist das Gute mit dem Willen weder identisch noch ihm ursprünglich verbunden, tritt das Wollen als Streben auf. Das sinnliche Streben ist auf den Bereich der Annehmlichkeitsgüter eingeengt, während der Wille ein unbeschränktes Gegenstandsgebiet hat.

Jeder Mensch hat eine Anzahl von Bedürfnissen, die er bewusst oder unbewusst zu befriedigen sucht. Man versteht darunter vorgestellte Werte, die als Ursache ein Streben oder Wollen begründen und sinnvoll machen. Immer geschieht die Bejahung eines Übels im Hinblick auf ein wirkliches oder scheinbares Gut. Die Erkenntnis von einem Gut liegt in der Grundhaltung eines Menschen, in seiner Religion und Ethik, die sich in den Normen der Rechtsordnung frei entwickeln können und ihm die Antwort über das Gute und Böse oder über das Richtige und Falsche geben. Er kann sich danach richten, was irgendwie als gut oder richtig erscheint; das ist aber, da alles Erstrebende irgendwie werthaltig ist, der unbegrenzte Bereich des zu Erstrebenden.

Aufgrund zahlreicher Erfahrungen kann man von einem starken oder schwachen Leistungswillen sprechen. Es ist jedoch umstritten, ob der «Wille», der eine bestimmte Leistung verlangt, innerlich sesshaft ist oder durch Übung stärker werden kann. Gute Gründe sprechen dafür, dass Willensübungen nicht eine innerlich-sesshafte Mehrung von Willenskraft ist, sondern die Schaffung einer Gesamtkonzeption des Menschen bewirken, welche ihm Kraft und Ansporn zur Leistung verleihen.[4] Der beschränkte Erlebnisbereich des Einzelmenschen wird in der Regel zu hoch eingeschätzt. Dem Bedürfnis nach Persönlichkeitsentfaltung und Anerkennung wird sehr zu oft die notwendige Bedeutung aberkannt. Die Tendenz zur Nachahmung ist im

Menschen stark verwurzelt und die Macht der Gewohnheit überwältigt ihn sehr oft. Eine einfache Beurteilung von Notwendigem und Nebensächlichem wirken sich wesentlich auf den Leistungswillen aus. Geführt sind Wegleiter zur Leistung, können Zuneigung auslösen aber auch Abneigung und sind daher wohlweislich zu ergründen. Der Leistungswille eines Anwärters muss von diesen Komponenten geprägt sein und die Aufgabe eines Erziehers ist es zu erkennen, dass es keine Praxis ohne Theorie gibt, denn alle Praxis ist an vorgegebene Bedingungen gebunden und in eine Organisation hineingestellt.

Verhalten

Das Verhalten des Anwärters zeigt seine ganze Persönlichkeit. Zur Dimension «Persönlichkeitsmerkmale» führt Welcker/Zelinka unter anderem folgende Kategorien an[5]: Kameradschaft, Pflichtgefühl, einwandfreies Benehmen, Gradlinigkeit, Ehrenhaftigkeit, Charakter, Gehorsam, Mut und Menschenkenntnis. Das dauernde praktische Vorbild dieser Kategorien ist die eindringlichste Führungsausbildung eines Anwärters. Mit entsprechenden theoretischen Hinweisen wird bald erkannt, dass das Überwinden von Schwierigkeiten zu den normalen Führungsaufgaben gehört und demnach anfallende Probleme zu lösen und nicht zu bekämpfen sind. Ein konstruktives Denken und Handeln gibt dem Anwärter Sicherheit, lässt ihm die Zusammenhänge im Geschehen des Tagesablaufes erkennen und veranlasst ihn zu einem überlegten und verständlichen Ausdruck. Das Mithelfen beim Durchsetzen der Befehle des Kommandanten erfolgt so mit Überzeugung und Beharrlichkeit.

Dieses praxisbezogene Verhalten muss dauernd und ständig sein und ist für den militärischen Führer eine unabdingbare Notwendigkeit, ohne die er nicht zu bestehen vermag.

Privilegien eines Führers

Führer haben eine verurkundete Sonderstellung. Der Nichteingeweihte denkt dabei gleich an Macht und auch mit Recht ist dem so. In welchem Bereich sich die Macht bewegt, ist jedoch ein anderes Problem, wie wir vorausgehend berichtet haben. Macht kann auch Ohnmacht bedeuten und immer dort, wo sie zur Erhöhung und Stärkung des Selbsts des Befehlenden eingesetzt wird, liegt schon Missbrauch vor. Nach den Grundsätzen der Gleichberechtigung müssen aber dort Ausnahmen zugestanden werden, wo die Anwendung eines allgemeinen Gesetzes mit dem Wohl des Ganzen oder der Einzelnen nicht mehr bestehen kann. Das allgemeine Wohl erfordert vielmehr eine Sonderstellung einzelner und die Rechtsgleichheit entspricht ja keineswegs dem vollkommensten Zustand einer Rechtsordnung.[6]
Die Kunst eines Führers ist es nun die Grenzen seiner Privilegien zu kennen. Der erfolgreiche Führer beherrscht dies meisterhaft. Die Meditation ist seine grosse Stärke und leitet ihn zur Entdeckung neuer Erkenntnis hin. Es ist zu beachten, dass nicht die einzelne Erkenntnis, sondern nur eine Gesamtheit von Erkenntnissen an der Erfahrung nachprüfbar ist. Wenn eine Erkenntnis weiterentwickelt wird, werden die früheren nicht einfach falsch, sondern erweisen sich in der Praxis als der grösseren Erfahrung gegenüber als unzureichend. Jene Teile, die als Vorurteil mitbehauptet werden, zur Bestätigung jedoch nicht notwendig sind, fallen als blosse Theorie dahin und können in der Praxis nicht bestehen. Wie die Meditation, die grosse Stärke eines Führers ist, so muss das einzige Privileg des Führers der *Einsatz* sein; einen immerwährenden Einsatz, der die Sonderstellung vergessen lässt, sie aber mit Nachdruck allgemein zur Anerkennung führt.

Literaturhinweis

1 Jörg Paul, Römisches Privatrecht, Dritte Auflage, Heidelberg, 1949

2 Laya Jean-Marie, Die Multis, 1. Auflage, Muri bei Bern, 1982

3 Verordnung vom 21. Dezember 1981 über die Beförderung und Mutationen in der Armee;
Richtlinien des Bundesrates vom 16. März 1981 für die Bearbeitung von Personendaten in der Bundesverwaltung;
Weisungen des Ausbildungschefs vom 23. Dezember 1981 über die Qualifikation und über die Vorschläge zur Weiterausbildung in der Armee.

4 Guardini Romano, Wille und Wahrheit, Mainz, 1950

5 Welcker Ingrid/Zelinka Fritz F, Qualifikation zum Offizier?, Frankfurt am Main, 1982

6 Koch Walter, Die klerikalen Standesprivilegien nach Kirchen- und Staatsrecht, Diss, Zürich, 1949

1983 Termine

Januar

23. Raum Läufelfingen (UOV Baselland)
27. Nordwestschweizerische Militär-Skiwettkämpfe

Februar

26 Oberalp-Pass UR
Freiwilliger Wintergebirgskurs der F Div 3

März

4. Bischofszell (UOV Thurgau)
Delegiertenversammlung
5./6. Engelberg (SOG)
Schweiz Skimeisterschaften
6. Lichtensteig (OG/UOV)
16. Toggenburger Waffenlauf
11./13. Zweisimmen–Lenk (UOV Obersimmental)
Schweiz Wintergebirgsskilauf
18./20. Andermatt (Stab GA)
Winter Armeemeisterschaften
19./20. 18. Schaffhauser Nachtpatrouillenlauf UOV und KOG Schaffhausen
20. St. Gallen, Waffenlauf
26. Entlebuch (LKUOV)
Delegiertenversammlung
26. Schönenwerd
DV Verband Solothurnischer Unteroffiziersvereine
DV Aargauischer Unteroffiziersverband Zurzach

April

14./15. 19. Berner Zwei Abend Marsch Bern und Umgebung
16. St. Luzisteig Kaserne
GV Gesellschaft für militärhistorische Studienreisen
23. UOV Zug
15. Marsch um den Zugersee
29./30. Stans–Alpnach
5. Schweiz Train Wettkämpfe

Mai

6./8. Solothurn (Schweiz Fourierverband)
19. Schweiz Wettkampftage der hellgrünen Verbände
7. Stans (UOV Nidwalden)
5. Nidwaldner Mehrkampf (zivil)
7. Genève (Schweiz Unteroffiziersverband)
Delegiertenversammlung
12. Rottenschwil (LKUOV)
Reusstalfahrt
14. Langenthal (UOV)
Militärischer Dreikampf
14. Luzern (Schweizer Soldat)
Generalversammlung der Verlagsgenossenschaft
14./15. 24. Schweizerischer Zwei Tage Marsch Bern und Umgebung
27./29. Ganze Schweiz
Feldschiessen

Juni

3./4. Biel
25. 100 km Lauf von Biel und 6. Militärischer Gruppenwettkampf mit inter Beteiligung + Ziviler Einzelwettkampf
3./4. Brugg (UOV)
16. Mil Mehrkampfturnier im Drei- und (Junioren-) Fünfkampf
11. Jura Patrouillenlauf, Olten
26. Sempach (LKUOV)
Sempacherschiessen

Juli

2. Sempach (LKUOV)
Sempacherschiessen

August

18./21. Frauenfeld
Military EM
27. 6. Int Militärwettkampf
Bischofszell

September

3. Genf (SUOV)
Schweiz Juniorenwettkämpfe
8.–10. Wiener Neustadt (AESOR)
Europäische Uof Wettkämpfe
10. Thun
Veteranentagung SUOV
23.–25. Liestal (UOV BL)
Nordwestschweiz KUT
25. Adligenswil (UOV Habsburg)
Habsburgerlauf

Oktober

9. Altdorf (UOV), Waffenlauf
23. Kriens (UOV)
Krienser Waffenlauf

November

19. Sempach (LKUOV)
Soldatengedenkfeier